

Einladung

Hiermit lade ich Sie zu einer **öffentlichen/nichtöffentlichen Sitzung des Rates der Gemeinde Thedinghausen** am Mittwoch, dem 12. September 2012, 19:30 Uhr, in Thedinghausen-Morsum, Döhling's Gasthaus, Zum Fleet 1, ein.

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung, der Tagesordnung und der Beschlussfähigkeit.
2. Einwohnerfragestunde.
3. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Rates am 10.07.2012.
4. Bericht des Gemeindedirektors über wichtige Angelegenheiten.
5. Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Sondergebiet Ferienwohnungen, Morsum-Nottorf“
 - a) Entscheidung über die in der Verfahrensstufe „Frühzeitige Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen sowie Kenntnisnahme des Ergebnisses der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
 - b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
 - c) Entscheidung über die gemeinsame Durchführung der Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 4a Abs. 2 BauGB
(DS-Nr. T.4.17.77 ist beigelegt.)
6. Beratung und Beschlussfassung über eine Befreiung von der Heckenschutzsatzung.
(DS-Nr. T.4.17.88 ist beigelegt.)
7. Beratung und Beschlussfassung über die Übernahme der Trägerschaft für das Nachbarhaus Thedinghausen.
(DS-Nr. T.3.17.87 ist beigelegt.)
8. Beratung und Beschlussfassung über die Gewährung eines Kostenausgleichs an den Kindergarten der Gemeinde Schwarme
(DS-Nr. T.3.17.91 ist beigelegt.)
9. Beratung und Beschlussfassung über den Antrag der Ratsmitglieder Thomas Metz und Dieter Mensen i. S. „Erneuerung der Lautsprecheranlage und Verbesserung der Außenübertragung in der Friedhofskapelle Wulmstorf“
(DS-Nr. T.4.17.92 ist beigelegt.)
10. Entscheidung über die Annahme von Zuwendungen.
11. Mitteilungen und Anfragen.
12. Einwohnerfragestunde.

() öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
4 T/4/622-21	06.06.2012	T. 4. 17. 77

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
(x) <i>Rat</i>	<i>27.06.12</i>					
(x) <i>Rat</i>	<i>10.07.12</i>	<i>5</i>				
	<i>12.09.2012</i>					

Bisheriger Beratungsgang: Rat 21.09.2011, TOP 6, DS-Nr. T.4.16.521

Betreff: Beratung und Beschlussfassung über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 „Sondergebiet Ferienwohnungen, Morsum-Nottorf“

- a) Entscheidung über die in der Verfahrensstufe „Frühzeitige Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen sowie Kenntnisnahme des Ergebnisses der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB
- b) Entwurfs- und Auslegungsbeschluss
- c) Entscheidung über die gemeinsame Durchführung der Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 4a Abs. 2 BauGB

Beschlussvorschlag:

- a) Der Rat beschließt die beigefügten Abwägungsempfehlungen aus der Verfahrensstufe „Frühzeitige Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 1 BauGB (Anlage I) und nimmt den Vermerk über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB (Anlage II) zur Kenntnis.
- b) Der Rat stimmt dem vorliegenden Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 44 „Sondergebiet Ferienwohnungen, Morsum-Nottorf“ einschl. Entwurfsbegründung mit Umweltbericht zu und beschließt die öffentliche Auslegung des Planentwurfes einschl. Entwurfsbegründung mit Umweltbericht gem. § 3 Abs. 2 BauGB für die Dauer eines Monats.
- c) Zur Beschleunigung des Verfahrens werden die Verfahrensstufen „Behördenbeteiligung“ gem. § 4 Abs. 2 BauGB und „Öffentlichkeitsbeteiligung“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB gemeinsam durchgeführt (§ 4a Abs. 2 BauGB).

Sachverhalt:

Am 21.11.2011 hat die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung (Bürgerversammlung) zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 und der parallel dazu laufenden 7. Änderung des Flächennutzungsplanes stattgefunden.
Das Ergebnis dieser Öffentlichkeitsbeteiligung ist der Anlage II zu entnehmen.

Wie daraus ersichtlich, wurden seitens der anwesenden Bürger keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes vorgetragen.

Mit Anschreiben v. 09.12.2011 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB über die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 44 unterrichtet (frühzeitige Behördenbeteiligung).

Die während der frühzeitigen Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen wurden vom Planungsbüro zusammengestellt. In Abstimmung mit der Verwaltung wurden die als Anlage I beigefügten Abwägungsempfehlungen ausgearbeitet.

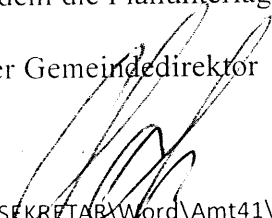
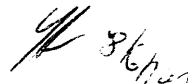

Von den beteiligten Stellen wurden keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Planung vorgetragen. Die Planunterlagen wurden entsprechend den Abwägungsempfehlungen überarbeitet.

Somit können nunmehr die nachfolgenden Verfahrensschritte (Behördenbeteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB und Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 2 BauGB) eingeleitet werden. Zur Beschleunigung des Verfahrens wird verwaltungsseitig vorgeschlagen, die vg. Verfahrensstufen gemeinsam durchzuführen. Diese Möglichkeit ist nach § 4a Abs. 2 BauGB gegeben.

Alle Ratsmitglieder erhalten die Abwägungsempfehlungen sowie den Vermerk über die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung. Für den Bürgermeister und die Fraktionsvorsitzenden sind zudem die Planunterlagen in der zu beschließenden Fassung beigefügt.

Der Gemeindedirektor

F:\SEKRETAR\Word\Amt41\Heb\Heb0660.doc

Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Folgende Behörden haben darauf hingewiesen, dass ihrerseits keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung bestehen:

- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, mit Schreiben vom 16.12.2011
- Niedersächsisches Landvolk, Kreisverband Rotenburg - Verden e.V., mit Schreiben vom 14.12.2011
- Trinkwasserverband Verden, mit Schreiben vom 15.12.2011
- TenneT TSO GmbH, Eisenbahnweg 2 a, 31275 Lehrte, mit Schreiben vom 13.12.2011
- Landkreis Nienburg/Weser, mit Schreiben vom 13.12.2011
- EWE NETZ GmbH, Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst, mit Schreiben vom 15.12.2011
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr., mit Schreiben vom 15.12.2011
- Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen, mit Schreiben vom 16.12.2011
- RWE Dea AG, ,Schachtstraße 76, 29323 Wietze, mit Schreiben vom 21.12.2011
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle, mit Schreiben vom 20.12.2011
- Wintershall Holding GmbH, Postfach 12 65, 49403 Barnstorf, mit Schreiben vom 28.12.2011
- Polizeiinspektion Verden/Osterholz, mit Schreiben vom 29.12.2011
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 17.01.2012
- Niedersächsisches Forstamt Rotenburg, mit Schreiben vom 19.01.2012
- WINGAS TRANSPORT GmbH, mit Schreiben vom 23.12.2011

Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Landkreis Verden, mit Schreiben vom 19.01.2012

Zu der o. g. Bauleitplanung nehme ich seitens des Landkreises Verden wie folgt Stellung:

1. Naturschutz und Landschaftspflege:

Zum Schutzgut Boden ist anzumerken, dass die Ergebnisse der Bodenansprache abzuwarten sind (siehe meine Stellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes). Liegt ein Plaggenesch vor, wäre nach der positiven Standortentscheidung auf F-Planebene hier im verbindlichen Verfahren der Kompensationsbedarf entsprechend zu erhöhen. Der Ausgleich für das Schutzgut Boden ist auf einer eigenständigen Fläche durchzuführen. Hier sind entweder Entsiegelungen oder aus der Nutzungsnahmen auf Plaggenesch durchzuführen.

Bei den Böden handelt es sich im mittleren und nördlichen Bereich des Plangebiets um Auenboden und im südlichen Bereich um einen Gleiboden. Kulturhistorisch bedeutsame Plaggeneschböden befinden sich nach der digitalen Bodenkarte 1 : 50.000 des Niedersächsischen Landesamtes für Bodenforschung und gemäß der Darstellung im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Verden von 2008 außerhalb des Plangebietes, südlich des Lindweges und östlich der Nottorfer Straße.

Der für das Schutzgut Boden zu erwartende Eingriff wird im Übrigen durch die Begrenzung der Anzahl der geplanten Ferienhäuser und die Festsetzung einer maximal zulässigen Grundfläche so begrenzt, dass gegenüber der Bebauung durch die ursprüngliche Hofstelle keine erheblich höhere Bodeninanspruchnahme zu erwarten ist.

Ziel des Naturschutzes ist es, dass auf befestigten Flächen anfallende Regenwasser vor Ort über die belebte Oberbodenschicht in flachen naturnah gestalteten Mulden zu versickern. Die Ableitung hat grundsätzlich über offene flache Rinnen zu erfolgen. Hier sind entsprechende Festsetzungen zu treffen.

Das Plangebiet umfasst eine ehemalige Hofstelle, die bereits bisher überwiegend bebaut war bzw. ist. Einzelne Gebäude wurden nach Aufgabe der Landwirtschaft beseitigt. Die Fläche ist jedoch ausreichend dimensioniert, eine Ableitung des Oberflächenwassers in flachen Mulden zu ermöglichen. Daher können entsprechende Festsetzungen getroffen werden.

Die Pflanzmaßnahmen an der Lagerhalle sollten aufgrund des möglichen Vorkommens des Steinkauzes aus Obstbäumen (alte Lokalsorten und Hochstämme) und freiwachsenden Hecken (Schwerpunkt Weißdorn) bestehen.

Für Ausgleichsmaßnahmen können bzw. sollen alte Obstbäume (lokale Sorten und Hochstämme) und/oder freiwachsende Hecken aus Weißdorn verwendet werden.

Stellnahmen:

Die Lagerhalle befindet sich außerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes. D.h. es wird ein städtebaurechtlicher Vertrag abgeschlossen. Dieser ist hier - da er ein Teil des Abwägungsmaterials darstellt! - vorzulegen, um die abschließende Bearbeitung der Eingriffsregelung zu dokumentieren.
 Im Verfahren ist zu prüfen, wo sich die Ausgleichsmaßnahmen für den Bau der Lagehalle befinden. Die Fläche sowie die Maßnahme sind zu dokumentieren.

Zum Umgang mit den zeichnerisch festgesetzten Gehölzen sind die textlichen Festsetzungen zu konkretisieren. Hier sind z. B. Regelungen zum dauerhaften Erhalt sowie zum Nachpflanzen beim Absterben von Einzelexemplaren zu treffen. In der jetzigen Form wäre der Plan für den Landkreis Verden als Baugenehmigungsbehörde nicht umsetzbar.

Im Umweltbericht ist auf der Ebene des Bebauungsplanes neben der konkreten Abarbeitung der Eingriffsregelung auch das Thema Artenschutz (hier: Steinkauz) abschließend zu behandeln.

2. Wasserwirtschaft

Siehe Stellungnahme zur 7. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Abwägungsvorschlag:

Zur Sicherung von Kompensationsmaßnahmen, die außerhalb des Plangebietes liegen, kann ein städtebaulicher Vertrag geschlossen werden. Die festgelegten Maßnahmen werden in den Planunterlagen dokumentiert.

Die grünordnerischen Festsetzungen werden entsprechend konkretisiert.

Die Belange des Artenschutzes werden auf Grundlage der vorhandenen Biotopstrukturen durch eine Potentialabschätzung berücksichtigt. Hierbei wird auch das Vorhandensein des Steinkauzes zugrunde gelegt. Der vorhandene Gehölzbestand, insbesondere die Hecken, das Hofgehölz im Süden des Plangebietes und der Bauerngarten bleiben jedoch überwiegend erhalten, sodass wiederkehrende Brutstätten i.d.R. nicht von der Planung betroffen sind und damit eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der, im Plangebiet vorkommenden Arten nicht zu erwarten ist.

Das Plangebiet umfasst eine ehemalige Hofstelle, die bereits bisher überwiegend bebaut war bzw. ist. Die Fläche ist ausreichend dimensioniert, eine Versickerung bzw. gedrosselte Ableitung (1,5 l / sec. x ha) des zusätzlich anfallenden Regenwassers zu gewährleisten.

Stellungnahmen:

Abwägungsvorschlag:

Im Übrigen bestehen seitens des Landkreises Verden weder Bedenken noch Anregungen.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Landkreises im Übrigen keine Bedenken bestehen.

Swb Netz GmbH & Co. KG, mit Schreiben vom 16.12.2011

In Beantwortung Ihrer Anfrage vom 09. Dezember 2011 teilen wir mit, dass gegen die von Ihnen geplante Maßnahme seitens swb Netze GmbH & Co. KG keine Bedenken bestehen.

Nach vorliegendem Planwerk befindet sich im Lindweg bis fast zum Morsumer Deichweg eine swb - Gasmitteldruckleitung zur Versorgung der angrenzenden Wohnbebauung.
Dieses Versorgungssystem muss in seiner Lage und Funktion unverändert bleiben und darf nicht beschädigt werden.

Für den Lindweg ist die Festsetzung einer Verkehrsfläche bzw. einer Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung - Fußweg vorgesehen, sodass mit einer Beeinträchtigung der Versorgungsleitungen nicht zu rechnen ist.

Bei etwaigen Baumaßnahmen sind aktuelle Planunterlagen bei der swb - Netzdokumentation zu beziehen und vorzuhalten.
Für eventuelle Rückfragen stehe ich Ihnen gerne zur Verfügung.

Der nebenstehende Hinweis zu Baumaßnahmen betrifft nicht die Festsetzungen. Er kann bei der Vorhabenplanung bzw. der konkreten Umsetzung der Bebauung berücksichtigt werden.

Mittelweserverband, mit Schreiben vom 19.12.2011

Es bestehen seitens des Mittelweserverbandes grundsätzlich keine Bedenken gegen die oben genannte Änderung des Flächennutzungsplanes sowie die Aufstellung des Bebauungsplanes.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung bestehen und eine Ausnahme-genehmigung für eine Bebauung in der 50 m Deichschutzzone in Aussicht gestellt wird, soweit dort Gebäude bereits vorhanden sind.

Gemäß § 16 I Niedersächsischen Deichgesetz (NDG) dürfen Anla-

Stellnahmen:

gen jeder Art in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet werden. Gegen eine deichrechtliche Ausnahme genehmigung nach § 16 NDG bestünden aus meiner Sicht keine Bedenken, da eine Bebauung im 50 m-Streifen bereits vorhanden ist.
 Jedoch muss auf die Satzung des Mittelweserverbandes verwiesen werden, wonach bauliche Anlagen sowie Anpflanzungen jeglicher Art nur in einem Abstand von größer gleich 5 Meter zum vorhandenen Deichfuß bzw. vom vorhandenen Deichverteidigungsweg zulässig sind. Dies gilt es in den weiteren Planungen zwingend zu berücksichtigen.

Da die Oberflächenwasserversickerung vor Ort erfolgen soll und somit Gewässer des Mittelweserverbandes oder des Wasserverbandes Eiterniederung für Oberflächenwassereinleitungen nicht in Anspruch genommen werden, bestehen seitens des Mittelweserverbandes ebenfalls keine Bedenken gegen o. g. Aufstellung des Bebauungsplanes. Die maximale Einleitungsmenge von 1,5 l/(s x ha) ist zwingend einzuhalten, wenn hydrologische Gründe einer Versickerung entgegenstehen.

Vorsorglich weisen wir darauf hin, dass der Deichverteidigungsweg nicht öffentlich ist. Er dient ausschließlich der Deichverteidigung und darf nur für diese oder die Deichunterhaltung betreten oder befahren werden.

Eine Durchschrift dieses Schreibens erhält die untere Deichbehörde des Landkreises Verden

Abwägungsvorschlag:

Die Gebäude in der Deichschutzzone sind im vorliegenden Fall bereits vorhanden. Erweiterungen oder Ergänzungsbebauungen sind im Wesentlichen außerhalb der 50 m Zone vorgesehen.

Das Plangebiet umfasst eine ehemalige Hofstelle, die bereits bisher überwiegend bebaut war bzw. ist. Die Fläche ist ausreichend dimensioniert, eine Versickerung bzw. gedrosselte Ableitung (1,5 l / sec. x ha) des zusätzlich anfallenden Regenwassers zu gewährleisten.

Der Deichverteidigungsweg (Morsumer Deichweg) verläuft nördlich, außerhalb des Plangebiets. Eine Heranziehung zur Erschließung ist nicht vorgesehen.

Stellungenahmen:

Bewertungsvorschlag:

**Folgende Behörden haben darauf hingewiesen,
dass ihrerseits keine Bedenken oder Anregungen gegen die Planung bestehen:**

- Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH, mit Schreiben vom 16.12.2011
- Niedersächsisches Landvolk, Kreisverband Rotenburg - Verden e.V., mit Schreiben vom 14.12.2011
- Trinkwasserverband Verden, mit Schreiben vom 15.12.2011
- TenneT TSO GmbH, Eisenbahnängsweg 2 a, 31275 Lehrte, mit Schreiben vom 13.12.2011
- Landkreis Nienburg/Weser, mit Schreiben vom 13.12.2011
- EWE NETZ GmbH, Netzregion Cuxhaven/Delmenhorst, mit Schreiben vom 15.12.2011
- Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr., mit Schreiben vom 15.12.2011
- Verkehrsverbund Bremen/Niedersachsen, mit Schreiben vom 16.12.2011
- RWE Dea AG, ,Schachtstraße 76, 29323 Wietze, mit Schreiben vom 21.12.2011
- Staatliches Gewerbeaufsichtsamt Celle, mit Schreiben vom 20.12.2011
- Wintershall Holding GmbH, Postfach 12 65, 49403 Barnstorf, mit Schreiben vom 28.12.2011
- Polizeiinspektion Verden/Osterholz, mit Schreiben vom 29.12.2011
- Landwirtschaftskammer Niedersachsen, mit Schreiben vom 17.01.2012
- Niedersächsisches Forstamt Rotenburg, mit Schreiben vom 19.01.2012

Anlage II

Aktenvermerk

Frühzeitige Bürgerbeteiligung zum Bebauungsplan Nr. 44, „Sondergebiet Ferienwohnungen Morsum-Nottorf“ und 7. Änderung des Flächennutzungsplanes

Am 21.11.2011 hat um 19:00 Uhr in Döhlings Gasthaus, Zum Fleet 1, 27321 Thedinghausen-Morsum die frühzeitige Bürgerversammlung zu den beiden o. g. Bauleitplanungen stattgefunden. Hierzu wurde im Amtsblatt für den Landkreis Verden, im Aushang und der Lokalpresse hingewiesen.

Die an der Bürgerversammlung teilnehmenden Personen sind aus der beigefügten Anwesenheitsliste ersichtlich.

Der Unterzeichner begrüßt die Anwesenden und erläutert den bisherigen Verfahrensstand der beiden Planungen. Er geht insbesondere auf das Verhältnis von Flächennutzungs- und Bebauungsplan ein. Planungsziel ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für max. 4 Ferienhäuser zu schaffen.

Anschließend werden die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planungen sowie die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes durch Herrn Gieselmann und den Unterzeichner vorgestellt. Zudem wird ein möglicher Bebauungsvorschlag dargestellt. Herr Gieselmann erklärt, dass das Plangebiet an zwei überregional bedeutsame Fahrradwege angrenzt und von daher die Schaffung von Übernachtungsmöglichkeiten für den Tourismus gewollt ist. Außerdem wird noch der weitere Verfahrensablauf erläutert.

Herr Schröder hätte gerne gewusst, ob sich die Verteilung der Kosten für die von den Anliegern selbst hergestellte Druckrohrleitung für den Schmutzwasserkanal ändert. Herr Link führt dazu aus, dass sich das seiner Kenntnis entzieht, weil die Angelegenheit in der Kämmerei bearbeitet wird. Er wird diese Frage an Herrn Dunker weitergeben. Herr Schröder möge dann bitte bei Herrn Dunker nachfragen.

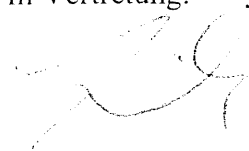
Herr Cordes-Blauert fragt, ob auch andere Grundstückseigentümer z. B. in fünf Jahren eine vergleichbare Planung anstreben könnten. Nach Auskunft von Herrn Link steht es jedem Grundstückseigentümer frei, einen Antrag auf Bauleitplanung zu stellen. Die endgültige Entscheidung trifft aber der Gemeinderat im Rahmen seiner Planungshoheit, wobei er da völlig frei ist.

Zudem hätte Herr Cordes-Blauert gerne gewusst, ob auf der ehem. Hofstelle „Lindweg 4“ noch Landwirtschaft angemeldet ist und diese ggf. berücksichtigt wird. Dazu führt Herr Link aus, dass im Rahmen der Behördenbeteiligung auch die Landwirtschaftskammer beteiligt wird und diese sich dazu äußern wird.

Für Herrn Cordes-Blauert stellt sich noch die Frage, wie dann später gewährleistet wird, dass in den Ferienhäusern nicht dauerhaft gewohnt wird. Herr Link erklärt dazu, dass das sicherlich im Baugenehmigungsverfahren geregelt wird und im Zweifelsfall der Landkreis als Bauaufsichtsbehörde tätig werden muss.

Da keine weiteren Fragen bestehen, schließt der Unterzeichner die Bürgerversammlung um 19.30 Uhr.

In Vertretung:



(Link)

2. Frau Hebbeler und Herrn Stechow z. K. *21.11.11*

3. Herrn Schröder z. K. *22.11.11*

4. Kopie an Amt 2 z. K. *22.11.*

5. zum Vorgang

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
4	02.08.2012	T. 4. 17. 88

Beratungsfolge			Ergebnis			
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	12.09.2012	6				

Bisheriger Beratungsgang:

Befreiung von der Heckenschutzsatzung

Beschlussvorschlag:

Zwecks Entfernung der im anliegenden Plan aufgeführten Hecken inklusive der vorhandenen Überhälter mit den Kennzeichnungen 701, 702, 703, 704.10, 704.20, 705.10, 705.20 und 706 mit einer Gesamtlänge von ca. 1.520 m wird eine Befreiung von der „Satzung über den Schutz des Heckenbestandes für das Gebiet der Gemeinde Thedinghausen“ (Heckenschutzsatzung) erteilt. Diese Befreiung von der Heckenschutzsatzung erfolgt unter der Voraussetzung, dass die im oben genannten Plan aufgeführten Ersatzpflanzungen Nr. 501 bis 507 mit einer Gesamtlänge von ca. 1.920 m (abzüglich Ackerzufahrten) sowie der Baumreihenvervollständigung (Nr. 508) im Rahmen des Flurbereinigungsverfahrens „Eyterrenaturierung“ vorgenommen werden.

Sachverhalt:

Aufgrund des Flächenbedarfs für die geplante Eyterrenaturierung wird zur Abmilderung der Flächenverluste einzelner Grundstückseigentümer das Flurbereinigungsverfahren „Eyterrenaturierung“ vom Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen, Regionaldirektion Verden (LGLN) durchgeführt. Für eine adäquate Landentschädigung (Landabfindung) ist es erforderlich, dass der vorhandene Heckenbestand inklusive der Überhälter teilweise entfernt werden muss, um so neue zweckmäßige Bewirtschaftungseinheiten zu schaffen. Die verwaltungsseitigen Bedenken, insbesondere gegen die Entfernung der Hecken Nr. 702 und 703, hat das LGLN zur Kenntnis genommen. Alternativen, die dann die Zustimmung der Flurbereinigungsbeteiligten finden, sind nach der Aussage des LGLN nicht vorhanden, da die bisherigen Verhandlungen mit den Landeigentümern bereits problematisch waren. Nach der Auffassung des Landschaftspflegers des LGLN ist für die Übergangszeit von den Heckenentfernungen bis zur nennenswerten Entwicklung der Ersatzpflanzungen ein ausreichender Heckenaltbestand vorhanden, so dass nicht davon auszugehen ist, dass sich der Tierbestand bzw. die Tiervielfalt verringern wird.

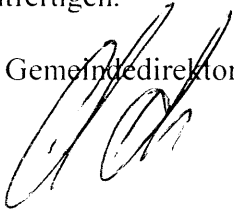
Die Heckenersatzpflanzungen erfolgen voraussichtlich mit Weißdorn nebst Eichenbäumen als Überhälter. Die Vervollständigung der Baumreihe (Nr. 508) erfolgt voraussichtlich mit Eschen und Kopfweiden.

Das LGLN hat zugesagt, dass für die Ersatzpflanzungen bereits etwas größere Heckenpflanzen und Bäume verwendet werden, die zunächst mit einem Zaungeflecht vor Tieren geschützt werden. Zudem wird eine Anwachspflege und evtl. eine sich anschließende 2jährige Entwicklungspflege mit ausgeschrieben.

Der Landschaftspfleger des LGLN geht davon aus, dass die Heckenentfernungen nach wenigen Jahren durch die Ersatzpflanzungen kompensiert sein werden.

Ohne die erfolgreiche Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens „Eyterrenaturierung“ inkl. Heckenentfernungen sind die geplanten Renaturierungsmaßnahmen im Bereich von der Eyterbrücke beim Rathaus bis zum Eißeler Stau, die eine enorme ökologische Aufwertung für die Tier- und Pflanzenwelt im kompletten Areal erwarten lassen, nicht durchführbar. In diesem Gesamtkontext ist eine Befreiung von der Heckenschutzsatzung nach § 5 Absatz 1 Buchstabe e bzw. nach § 67 Absatz 1 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 41 Nds. Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz gegeben, da das öffentliche Interesse an der zu erwartenden ökologischen Aufwertung des Renaturierungsareals die Heckenentfernungen rechtfertigen.

Der Gemeindedirektor



U:\Microsoft\Liegenschaften\Sonstiges\Bie030.docx

Bie 3/8.2012



Auszug aus dem Protokoll

über die **Sitzung des Samtgemeindeausschusses der Samtgemeinde Thedinghausen** am 12. Juli 2012, 18:30 Uhr, in Thedinghausen, Rathaus, Braunschweiger Str. 10.

Anwesend:

Samtgemeindebürgermeister Schröder
Beigeordneter Becker-Portele
Beigeordneter Ehlers
Beigeordneter Mensen
Ratsmitglied von Hollen, H. als Vertreter für Beigeordnete Otten bis 18:47 Uhr
Beigeordneter Otten ab 18:47 Uhr (TOP 7)
Beigeordneter Rott ab 18:40 Uhr (TOP 5)
Beigeordneter Thies
Beigeordneter Winkelmann
Beigeordneter Wulf

Von der Verwaltung:

SGOI Schumacher als Protokollführerin

Als Gäste:

Ratsmitglied Bergmann
Ratsmitglied Burkel
Ratsmitglied von Hollen, H. ab 18:47 Uhr
Ratsmitglied Metz
Ratsmitglied Dr. Strassner ab 19:35 Uhr (TOP 13 a)
Gleichstellungsbeauftragte Henke

TOP 13 - Grundstücksangelegenheiten,

a) Antrag der UBL i.S. Verlegung Nachbarhaus,

**hier: Zunächst Entscheidung zu Nr. 2 des Antrags – Zuständigkeit der SG-
-DS-Nr. S.4.17.114-**

SGBgm. Schröder trägt vor, was zu diesem Thema im Rat Thedinghausen beraten wurde. Man habe dort mit großer Mehrheit beschlossen, das Haus auf der Wurth in ein multifunktionales Haus umzuwidmen. Vorher sollten die Leichenkammern ausgelagert werden. Hier könnten der Gemeinde nicht unerhebliche Kosten entstehen. Das Nachbarhaus sei eine Einrichtung der Samtgemeinde. Die Gemeinde Thedinghausen schlägt vor, das Haus auf der Wurth als multifunktionales Haus, als Nachbarhaus sowie als Ort, wo außerkirchliche Trauerfeierlichkeiten stattfinden können sowie weitere Sitzungen und Veranstaltungen durchgeführt werden können, zu nutzen. Dies lasse sich alles regeln, schließlich sei die Turnhalle nicht nur für den Schulgebrauch da und die Aula der Gudewill-Schule werde auch von Vereinen genutzt. Die Nutzer des Nachbarhauses haben darauf hingewiesen, dass eine Übergangslösung notwendig werde, da Umbauarbeiten im Haus auf der Wurth bis zum Jahresende nicht zu machen seien. Im Rat Thedinghausen habe man gesagt, dass den Nutzern zuzumuten sei, eine selbstständige Übergangslösung zu finden.

SGBgm. Schröder verweist auf den Antrag der FDP. in dem die Gründung eines gemeinnützigen Vereines angeregt wird. Als Beispiel führt er den Ernte- und Mühlenverein Blender an, der die Mühle betreibt. Das Gebäude wurde dem Verein kostenlos überlassen, aber die Restkosten werden vom Verein getragen. Fraglich sei jetzt, wie die Samtgemeinde verfahren möchte.

Beigeordneter Rott greift den Gedanken der Trägerschaft auf und fragt sich, ob die Samtgemeinde der richtige Träger sei. Seines Wissens sei die Beteiligung im Nutzerbereich fast ausschließlich aus Thedinghausen, so dass er dafür plädiert, dass Thedinghausen „den Hut aufhabe“. Seitens der Samtgemeinde könnten Zuschüsse gewährt werden. So werden z.B. auch Einrichtungen in anderen Gemeinden unterstützt, wenn teilnehmende Besucher aus der eigenen Gemeinde dort eingebunden sind.

Beigeordneter Ehlers erwähnt, dass die Aufteilung der Nutzer bei 60 % aus Thedinghausen und 40 % aus anderen Gemeinden liegt. Er würde sich freuen, diese Aufteilung mit Namen belegt zu bekommen.

Frau Henke wird gebeten, dazu kurz Auskunft zu geben.

Frau Henke erläutert, dass sich im Nachbarhaus über 20 Gruppen regelmäßig treffen. Dies sei kein „Freizeitclub“, sondern es werde eine Gegenwirkung zum demografischen Wandel veranstaltet. Das Nachbarhaus sei ursprünglich als Mehrgenerationenhaus gedacht gewesen. Namenlisten zu führen, sei bisher nicht vorgesehen, könne aber sicherlich durchgeführt werden. Angesichts der Ferienzeit würde es dann etwas länger dauern.

Beigeordneter Mensen befürwortet den Denkansatz des Beigeordneten Rott. Er könne sich gut vorstellen, dass die Gemeinde Thedinghausen „den Hut aufhabe“ und die Samtgemeinde entsprechende Zuschüsse zahle.

Ratsmitglied Dr. Strassner nimmt ab 19:35 Uhr an der Sitzung teil.

Beigeordneter Winkelmann spricht sich dafür aus, das Pingpongspiel zu beenden und spricht sich ebenfalls dafür aus, die Trägerschaft des Nachbarhauses in die Hände der Gemeinde Thedinghausen zu legen und seitens der Samtgemeinde Zuschüsse zu gewähren. Er möchte nicht ausschließen, dass sich in Riede eine ähnliche Einrichtung etablieren könnte, für die dann die Samtgemeinde ebenfalls Zuschüsse gewähren müsste.

Beigeordneter Ehlers gibt zu bedenken, dass der Rat Thedinghausen gerade erst beschlossen habe, dass die Trägerschaft bei der Samtgemeinde sein solle und nach Geschäftsordnung ein erneuter kurzfristiger Beschluss nicht möglich sei.

Die übrigen SGA-Mitglieder sind jedoch der Meinung, dass, wenn die Samtgemeinde sich heute dafür ausspricht, die Trägerschaft mit dem Ende des Mietverhältnisses zu beenden, eine erneute Beratung im Rat Thedinghausen sehr wohl zulässig sei.

Der Samtgemeindeausschuss spricht sich einstimmig für folgenden Beschlussvorschlag aus:

Die Samtgemeinde Thedinghausen sieht die Trägerschaft nach Ablauf des Mietverhältnisses für das jetzige Nachbarhaus bei der Gemeinde Thedinghausen. Die Samtgemein-

de Thedinghausen ist aber bereit, sich finanziell an der Aufrechterhaltung des Nachbarhauses zu beteiligen.

26/7.12


Zum Rat der Gemeinde Thedinghausen
mit folgendem Beschlussvorschlag:

Die Gemeinde Thedinghausen übernimmt die Trägerschaft des Nachbarhauses zum 1.1.2013 von der Samtgemeinde.

Das Nachbarhaus soll zukünftig in dem Haus auf der Wurth untergebracht werden.

Die Gemeinde Thedinghausen erwartet eine angemessene (... %).

Beteiligung der Samtgemeinde an den Sach- und Betriebskosten für das neue Nachbarhaus.





Gemeinde Thedinghausen

Beschlussvorlage

(X) öffentlich

() nicht öffentlich

Amt / Aktenzeichen	Datum	Drucksachen Nr.
3 S/3/449-06/3	23.08.2012	7.3 17.91

Beratungsfolge	Ergebnis					
	Sitzungstag	TOP	Einstimmig	Ja	Nein	Enthaltung
Rat	12.09.2012	8				

Bisheriger Beratungsgang: ---

Betreff: Gewährung eines Kostenausgleichs an den Kindergarten der Gemeinde
Schwarme

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Gemeinde Thedinghausen beschließt der Gemeinde Schwarme einen Kostenausgleich für drei Kinder aus der Gemeinde Thedinghausen für deren Kindergartenplätze in Schwarme im Zeitraum 01.08.2012 bis einschl. 31.07.2013 in Höhe von monatlich 104,00 € zu gewähren.

Die Haushaltsmittel stehen für 2012 zur Verfügung.

Für das Haushaltsjahr 2013 sind die Haushaltsmittel entsprechend einzuplanen.

Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 13.08.2012 teilte die Gemeinde Schwarme mit, dass drei in der Gemeinde Thedinghausen wohnhaften Kinder seit dem 01.08.2012 im Kindergarten Schwarme betreut werden und sie nun um einen Kostenausgleich für die Aufnahme dieser gemeindefremden Kinder bittet.

Die Zahlung solch eines Kostenausgleichs beruht auf einer gemeinsamen Empfehlung der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen über Ausgleichszahlungen für die Aufnahme gemeindefremder Kinder.

Demnach belaufen sich die Kosten für die Zeit vom 01.08.2012 – 31.12.2012 auf eine Summe von insgesamt 1.560,00 € (3 Kinder x 5 Monate x 104,00 €/Monat)

In 2013 sind für das aktuelle Kindergartenjahr 2012/2013 (bis einschl. Juli 2013) Mittel i.H.v. 2.184,00 € einzuplanen und auszuzahlen. Zwei Kinder werden 2013 eingeschult. Da aber davon auszugehen ist, dass ein Kind über das aktuelle Kindergartenjahr hinaus den Kindergarten besuchen wird, sollte vorsichtshalber Mittel für das ganze Haushaltsjahr 2013 eingeplant werden, das heißt ebenfalls für die Monate August – Dezember 2013. Insgesamt sind dann in 2013 Haushaltsmittel i.H.v. 2.704,00 € (3 Kinder 7 Monate x 104,00 €/Monat + 1 Kind x 5 Monate x 104,00 €/Monat) einzuplanen.

Die Anwendung der gemeinsamen Empfehlung der Jugendämter sorgt seit Jahren für Ruhe, wo vorher teilweise heftig (zu Lasten der Familien) zwischen den betroffenen Gemeinden gestritten worden ist.

Außerdem wird auf das Wunsch- und Wahlrecht gemäß § 5 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) – SGB VIII – hingewiesen, demnach haben die Leistungsberechtigten das Recht, zwischen Einrichtungen und Diensten verschiedener Träger zu wählen.

Der GD

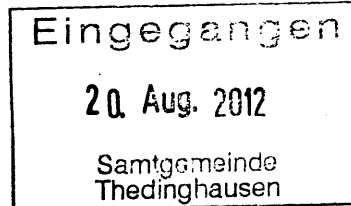


526

Thomas Metz
Dieter Mensen

Wulmstorf, 19.08.2012

Gemeinsamer Antrag an den
Rat der Gemeinde Thedinghausen



„Der Rat beschließt die Erneuerung der Lautsprecheranlage in der Friedhofskapelle Wulmstorf, inklusive einer verbesserten Außenübertragung. Die Kosten sind von der Verwaltung zu ermitteln und entsprechende Mittel in den Haushalt 2013 einzustellen. Zusätzlich soll bei der Jagdgenossenschaft Wulmstorf angefragt werden, ob sie bereit ist, die notwendigen Anschaffungen mit einem Zuschuss zu unterstützen.“

Begründung:

Bei mehreren Trauerfeiern in der Vergangenheit und zuletzt bei der Beisetzung des ehemaligen Ratsmitgliedes Fredi Holste am 31.07. hat es sich erneut herausgestellt, dass die vorhandene Lautsprecheranlage den Anforderungen nicht gewachsen ist. Insbesondere bei großen Trauergemeinden, die nicht in der Kapelle Platz finden, ist im Außenbereich vor der Kapelle kein Wort zu verstehen. Um dieser unwürdigen Situation ein Ende zu bereiten, ist es notwendig, das Übertragungssystem auf einen der heutigen Technik angemessenen Stand zu bringen.

gez.
Thomas Metz
Dieter Mensen